

## **Die neuen Pflichten nach dem EEG 2017**

### **EEG-Umlage: Wer muss was melden ?**

Mit dem EEG 2017 hat der Gesetzgeber weitere Meldepflichten im Zusammenhang mit der EEG-Umlage eingeführt. Den Überblick zu behalten ist dabei schwierig:

→ Die Meldepflichten betreffen nicht nur Personen oder Unternehmen, die EEG-umlagepflichtig sind, sondern auch solche, die von der EEG-Umlage vollständig befreit wurden.

→ Für die Meldepflichten gibt es verschiedene Ansprechpartner: Mitunter ist der örtliche Verteilnetzbetreiber zuständig, in anderen Fällen der Übertragungsnetzbetreiber. Eine Meldung an den falschen Adressaten erfüllt nicht die gesetzliche Meldepflicht.

→ Es gibt auch verschiedene Meldefristen: Mitunter reicht eine Meldung zum 31.05., in anderen Fällen ist eine Meldung bis spätestens zum 28.02. erforderlich.

→ Wer seine Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, dem drohen umfassende Sanktionen. Nicht EEG-umlagepflichtige Personen können umlagepflichtig werden. Personen, die teilweise von der EEG-Umlage befreit sind, müssen den vollen Satz bezahlen. Hinzu kommen Verzugszinsen von 5%.

→ Eine Verjährung der EEG-Umlage-Zahlungspflichten tritt nur in Ausnahmefällen ein, wenn die Meldepflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden. Es können sich folglich hohe Zahlungspflichten auf türmen, die Jahr für Jahr verzinst werden müssen.

Wichtig ist es also, den Überblick zu behalten. Hier finden Sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen:

#### **Wer muss melden ?**

Meldepflichtig sind zunächst alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), die Letztverbraucher mit Strom beliefern (§ 74 EEG 2017). Der Begriff „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ klingt nach großem Konzern. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass darunter auch Privatpersonen fallen, welche mit einer Kleinanlage Strom produzieren und an einen Letztverbraucher verkaufen. Meldepflichtig sind darüber hinaus Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom

verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist (§ 74a EEG 2017). Das bedeutet zunächst, dass der typische Kunde eines Elektrizitätsversorgers keinen Meldepflichten für den gelieferten Strom unterliegt. Dies übernimmt der Elektrizitätsversorger. Meldepflichtig sind aber alle Eigenversorger, unabhängig davon, ob sie von der EEG-Umlage befreit sind oder nicht. Meldepflichtig sind auch Letztverbraucher, wenn sie sich selbst mit Strom versorgen und keine Eigenversorgung vorliegt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Person den Strom aus ihrer PV-Anlage nutzt, der Strom aber nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der PV-Anlage verbraucht wird. Derartige Tatbestände fallen nicht unter die Eigenversorgung, führen aber zur Meldepflicht.

Gemäß der gesetzlichen Regelung des § 61k EEG 2017 gelten Stromspeicher einerseits als Stromverbraucher hinsichtlich der Einspeicherung und als Stromerzeuger hinsichtlich des Ausspeicherungsvorgangs. Die EEG-Umlage für die Einspeicherung mindert sich um die EEG-Umlage, die für die Stromerzeugung gezahlt wird. Bei der Erfüllung der Meldepflichten muss der Stromspeicher in seiner Doppelfunktion berücksichtigt werden.

### **An wen muss ich melden ?**

Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen ist entweder der Verteil- oder der Übertragungsnetzbetreiber (§ 61i EEG 2017). Darüber hinaus gibt es auch eine Meldepflicht gegenüber der Bundesnetzagentur, die unabhängig hiervon zu erfüllen ist. Übertragungsnetzbetreiber sind zuständig für Stromerzeugungsanlagen, die den Strom ganz oder zum Teil an Letztverbraucher liefern. Sie sind weiter zuständig für Letztverbraucher, die Strom verbrauchen, der nicht von einem Elektrizitätsversorger geliefert wird und für Stromerzeugungsanlagen, die unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossen sind. Letztendlich nehmen die Übertragungsnetzbetreiber die Meldung von stromkostenintensiven Unternehmen entgegen, die beim Bundesamt für Wirtschaft die EEG-Umlage begrenzen ließen.

In allen anderen Fällen hat die Meldung beim regionalen Verteilnetzbetreiber zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere alle Fälle der Eigenversorgung, soweit nicht ein Teil des Stroms an Dritte geliefert wird.

In bestimmten Fällen ist nur schwierig festzustellen, ob eine Eigenversorgung vorliegt oder eine Stromlieferung. Um die Meldung nicht dem falschen Adressaten zukommen zu lassen, empfiehlt es sich, rechtliche Beratung einzuholen. Notfalls ist eine doppelte EEG-Meldung mit der Bitte um Klärung besser als eine möglicherweise unwirksame Meldung beim falschen Adressaten.

## Was muss ich melden ?

Das EEG 2017 unterscheidet drei unterschiedliche Meldepflichten:

### 1. Meldung der Basis-Angaben

Die Meldung der Basisangaben trifft alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen und alle Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der nicht von einem EVU geliefert worden ist. Sie betrifft insbesondere auch Unternehmen und Personen, die von der EEG-Umlage befreit sind. Gemeldet werden muss, ob und ab wann ein Fall der Stromlieferung bzw. Eigenversorgung / des Verbrauchs von Strom, der nicht von einem EVU geliefert wird, vorliegt. Ebenso muss angegeben werden, ob und auf welcher Grundlage sich die EEG-Umlage verringert bzw. entfällt. Sollten sich die Voraussetzungen hierfür ändern, besteht ebenfalls Meldepflicht. Eigenversorger bzw. Letztverbraucher, deren Strom nicht von einem EVU geliefert wurde, müssen darüber hinaus die installierte Leistung der selbst betriebenen Stromerzeugungsanlage mitteilen.

Dem Netzbetreiber offenkundig bekannte Tatsachen müssen nicht gemeldet werden. Von dieser Ausnahme sollte jedoch nur mit größter Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Im Zweifel sollten gesetzlich notwendigen Angaben, dem Verteil- bzw. Übertragungsnetzbetreiber gemeldet werden.

Keiner Meldepflicht unterliegen Eigenversorger mit Stromerzeugungsanlagen bis 1 kW oder mit Solaranlagen bis 7 kW.

Besondere Meldepflichten bestehen für stromkostenintensiven Unternehmen, die eine Umlagenbefreiung erwirken konnten (§ 74a Abs.3 EEG 2017).

### 2. Meldung der Stromlieferung bzw. des Stromverbrauchs, welche der EEG-Umlage unterliegt

EVUs müssen die die an den Letztverbraucher gelieferte Energiemenge (§ 74 Abs.2 EEG 2017) mitteilen und die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Letztverbraucher und Eigenversorger, deren Strom nicht von einem EVU kommt, müssen die Strommengen, für welche die volle oder geminderte EEG-Umlage zu bezahlen ist, melden und alle Angaben vorlegen, welche zur Endabrechnung der EEG-Umlage für das Vorjahr erforderlich sind (§ 74a Abs.2 EEG). Keine Strommengen melden müssen Eigenversorger, die unter einen Ausnahmetatbestand fallen, der die EEG-Umlage vollständig entfallen lässt.

Besondere Meldepflichten bestehen beim Einsatz von Stromspeichern.

### 3. Meldung bei der Bundesnetzagentur

Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensive Unternehmen, Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher müssen Mitteilungen auch gegenüber der Bundesnetzagentur machen. Dies betrifft insbesondere energieumlagepflichtige Strommengen. Nähere Informationen hierzu hält die Bundesnetzagentur vor ([www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung](http://www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung)).

#### **Wann muss ich melden ?**

Die Meldungen der Basisangaben müssen nach dem Gesetzeswortlaut „unverzüglich“, das heißt ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Gesetzliche Strafen treten ein, wenn die Meldung der Basisangaben nicht bis zum 28.02. des Folgejahres (bei Meldungen an den Verteilnetzbetreiber) bzw. bis zum 31.05. (bei Meldungen an den Übertragungsnetzbetreiber) erfolgt sind (§ 61g Abs.2 EEG 2017).

Diese Zeitpunkte gelten auch für die Frist zur Meldung der Endabrechnung bzw. der umlagepflichtigen Strommengen des Vorjahres und für die Meldungen bei der Bundesnetzagentur (§ 61g Abs.1 EEG 2017).

#### **Was passiert bei verspäteten Meldungen ?**

Das EEG sieht verschiedene Rechtsfolgen bei unterbliebenen, unwirksamen oder unvollständigen Meldungen vor:

→ Unterbleibt die fristgemäße Meldung der Basisdaten von einem Letztverbraucher oder Eigenversorger für Strom, der nicht von einem EVU geliefert wurde, so erhöht sich die entfallene oder verringerte EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte (§ 61g Abs.2 EEG 2017).

→ Unterbleibt die rechtzeitige Meldung des Stromverbrauchs durch einen umlagepflichtigen Letztverbraucher oder Eigenversorger, so erhöht sich die reduzierte EEG-Umlage auf 100% (§ 61g Abs.1 EEG 2017).

→ Nicht gezahlte EEG-Umlage ist rückwirkend ab ihrer Fälligkeit mit 5% zu verzinsen (§§ 60 Abs.3, 61i Abs.4 EEG 2017).

→ Bei Stromlieferungen an Letztverbraucher kann der zugehörige Bilanzkreisvertrag gekündigt werden (§ 60 Abs.2 S.3 EEG 2017).

→ Verspätete Meldungen an die Bundesnetzagentur können mit einem Bußgeld geahndet werden.

## **Müssen die gemeldeten Endabrechnungen testiert werden ?**

Nach § 75 S.2 EEG 2017 können Netzbetreiber verlangen, dass die Endabrechnungen über die EEG-Umlage von einem Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer geprüft werden müssen. Nach der Rechtsprechung des OLG Karlsruhe (Urteil vom 29.06.2016, 15 U 20/16) kann das Testat jedoch nur verlangt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unkorrektheiten bestehen.

## **Wann verjährt die Meldepflicht bzw. die Pflicht zur Zahlung von EEG-Umlage ?**

Der Anspruch auf Mitteilung der für die EEG-Umlage erforderlichen Tatsachen und der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Übertragungs- oder Verteilnetzbetreiber Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen erlangt hat. Für den Beginn der Verjährung reicht es aus, wenn der Netzbetreiber ohne Kenntnis dieser Tatsachen war, die Unkenntnis jedoch mit grober Fahrlässigkeit vertreten muss. In der Praxis bedeutet diese Formel, dass die Verjährung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht beginnt, weil der Netzbetreiber mangels einer Meldung der Stromlieferung bzw. des umlagepflichtigen Stromverbrauchs keine Kenntnis von seinem Auskunftsanspruch hatte. Auf diese Weise können sich EEG-Umlage-Forderungen über sehr lange Zeiträume anhäufen.

Weil EEG-Umlage-Forderungen nur unter besonderen Voraussetzungen verjähren und zugleich jährlich mit 5% verzinst werden, hilft es nicht, das Problem der EEG-Umlage auszusetzen. Vielmehr ist gerade in zweifelhaften Fällen anzustreben, so früh wie möglich offene Fragen zu klären und ggf. notwendige Meldungen zu erstatten. Anlässlich der Meldung der Basisangaben sollte immer geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Minderung oder den Wegfall der EEG-Umlage vorliegen.

24.05.2017

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

Jägerhäusleweg 23

79104 Freiburg

Tel. 0761/4589575-0

Fax 0761/4589575-9

[www.eeg-umlage-recht.de](http://www.eeg-umlage-recht.de)

Email: binder@eeg-umlage-recht.de